

## 07. + 08. Mai 2022

### LokPark Braunschweig

Sa. 11.00 - 18.00 Uhr & So. 11.00 - 17.00 Uhr

Die Bewerbungsfrist endet  
am 31. Dezember 2021

## ANMELDEFORMULAR outdoor

### FIRMENDATEN

LABEL/FIRMA

VOR- & NACHNAME

STRASSE & HAUSNUMMER

PLZ & ORT

TELEFON

HANDY

E-MAIL

HOME PAGE/DAWANDA-SHOP/ETSY-SHOP

FACEBOOK-PROFIL

### PRODUKTE

KURZBESCHREIBUNG

**STANDGRÖSSE** (mind. 2 m Front, nur ganze Meter, max. 3 m Tiefe)

\_\_\_\_\_ m Front x \_\_\_\_\_ m Tiefe = \_\_\_\_\_ qm

**22,00 € pro qm**

Mein Zelt hat die Maße \_\_\_\_\_ m x \_\_\_\_\_ m

**MOBILIAR** (Nachbestellung vor Ort nicht möglich)

\_\_\_\_\_ Stuhl (6,00 €/Stück) \_\_\_\_\_ Tisch(e) 183 x 76 cm (12,00 €/Stück)

**STROM** (Nachbestellung vor Ort nicht möglich)

35,00 € / Stromanschluss inkl. Verbrauch bis 1 kW:  ja  nein

**WERBEMATERIAL & FREIKARTEN** Ich möchte folgendes Material erhalten:

\_\_\_\_\_ Flyer, \_\_\_\_\_ A3-Plakate, \_\_\_\_\_ Freikarten

(3 Freikarten kostenlos, weitere zum Vorzugspreis von 3 € pro Stück)

Bearbeitungsvermerke meetCon:

Kundennummer: \_\_\_\_\_

Stand: \_\_\_\_\_

Rechnungsnummer: \_\_\_\_\_

meetCon

Veranstaltungs-GmbH  
Westbahnhof 13 · 38118 Braunschweig

Handelsregister

HRB 205804

USt-IdNr.

DE305593991

FON 05 31/79 66 99

FAX 05 31/7 99 69 96

MAIL hallo@herzensdinge-markt.de

WEB www.herzensdinge-markt.de

### WÜNSCHE

### WERBEKOSTENPAUSCHALE

Die Werbekostenpauschale beträgt 35,00 €. Diese Pauschale wird für jeden Aussteller erhoben und dient der Pressearbeit sowie Erstellung von Druckerzeugnissen und Gestaltung der Homepage. Bitte stellt uns hierfür ausreichend druckfähiges Bildmaterial (mind. 1 MB, gängige Dateiformate jpg, pdf, etc.) in digitaler Form zur Verfügung.

Mit meiner Unterschrift bestätige ich, dass ich die Teilnahmebedingungen gelesen habe und anerkenne.

DATUM, ORT UND UNTERSCHRIFT



### WICHTIGE INFOS

- ! Die Teilnahme wird erst durch eine schriftliche Zulassung bzw. Rechnung des Veranstalters nach Ablauf der Bewerbungsfrist verbindlich
- ! Die angegebenen Preise verstehen sich rein netto zzgl. der gültigen gesetzlichen MwSt. und gelten für beide Veranstaltungstage
- ! Ihr verpflichtet euch zur Teilnahme an beiden Veranstaltungstagen
- ! Bei Erstteilnahme: bitte fügt eurer Bewerbung unbedingt Produktfotos bei (mind. 1 MB, gängige Dateiformate jpg, pdf, etc.)
- ! Zelte o.ä. für den Outdoorbereich müssen selbst mitgebracht werden
- ! Zahlung per Vorkasse, ca. 3 Monate vor der Veranstaltung nach Erhalt der Rechnung
- ! Die DSGVO wird mit der Unterzeichnung des Anmeldeformulars akzeptiert.

**Aufbau:** Sa. 8.00 – 11.00 Uhr

**Abbau:** So. 17.00 – 21.00 Uhr



Wir würden uns darüber freuen, wenn jede\*r AusstellerIn einen Artikel aus seinem Sortiment oder einen Gutschein für einen Einkauf direkt vor Ort für die Tombola bereitstellt.

mache mit

mache nicht mit

# TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND WEITERE INFORMATIONEN

## VERANSTALTER

meetCon

Veranstaltungs-GmbH (im nachfolgenden mC genannt),  
Westbahnhof 13, 38118 Braunschweig

FON 05 31/79 66 99  
FAX 05 31/79 69 96

MAIL hallo@herzensdinge-markt.de  
WEB www.herzensdinge-markt.de

## LOCATION

Der Ausstellungsort ist dem verwendeten Anmeldeformular zu entnehmen.

## AUF- & ABBAUZEITEN

Die Auf- & Abbaueiten werden separat mit dem Versand der Ausstellungsunterlagen mitgeteilt.

## ANMELDUNG

Anmeldungen werden erst nach erfolgter schriftlicher Form unter Verwendung des Anmeldeformulars akzeptiert. Die Anmeldung muss vollständig ausgefüllt, mit Firmenstempel und rechtsverbindlicher Unterschrift versehen sein. Anmeldungen, welche vorab per Fax oder E-Mail übermittelt werden, sind im Original nachzureichen. Mit der Anmeldung wird die Zustimmung zur elektronischen Kommunikation (E-Mail, Newsletter) zwischen mC und dem Anmelder erteilt. Der Aussteller erklärt sich damit einverstanden, dass Informationen über seine Beteiligung über elektronische Medien einschließlich des Internets verbreitet werden. Zu einem Widerspruch genügt die Mitteilung an mC per Brief, E-Mail oder Fax.

## ANERKENNUNG

Mit der Anmeldung erkennt der Aussteller die Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen als verbindlich für sich und alle von ihm bei der Veranstaltung Beschäftigten an. Die gesetzlichen, arbeits- und gewerberechtlichen Vorschriften, besonders für Umweltschutz, Feuerschutz, Unfallverhütung, Firmenbezeichnung und Preisauszeichnung sind einzuhalten. Mit Vertragsschluss erklärt der Aussteller sein Einverständnis in die Verarbeitung seiner Daten entsprechend der zur Kenntnis genommenen Datenschutzerklärung einsehbar unter <https://www.meetcon.de/datenschutz.html>

## ZULASSUNG

Über die Zulassung der Aussteller entscheidet mC, welche berechtigt ist Anmeldungen abzulehnen. Konkurrenzausschluss darf weder verlangt noch zugesagt werden. Eine erteilte Zulassung kann widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die erfolgte Erteilung nicht oder nicht mehr gegeben sind.

## STANDZUWEISUNG - MOBILIAR - STROM

Standzuweisungen erfolgen durch mC nach Gesichtspunkten, die durch das Konzept und das Ausstellungsthema gegeben sind, wobei das Eingangsdatum der Anmeldung nicht maßgebend ist. Besondere Wünsche des Ausstellers werden nach Möglichkeit berücksichtigt. Den Ausstellern werden ausschließlich Bodenflächen ohne weitere Standkonstruktionen überlassen. Darüber hinausgehende Wünsche des Ausstellers (Möblierung, Strom, etc.) sind über die mC frühzeitig zu beantragen und werden dem Aussteller in Rechnung gestellt. Für nachträgliche Bestellungen während des Aufbautages besteht keine Gewähr. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen und Installationsanschlüsse sind Bestandteil der zugewiesenen Standfläche. Eine Wertminderung oder ein Mietnachlass können dadurch nicht geltend gemacht werden.

## AUSSTELLERAUSSWEISE

Aussteller werden gebeten, sich VOR Aufbau Ihres Standes an der Information anzumelden. Dort erhalten sie Ausstellerausweise, welche die Zutrittsberechtigung zur Halle darstellt. Drei Ausweise sind kostenfrei. Für jeden weiteren Ausweis wird ein Pfandbetrag von 5,00 EUR einbehalten, welcher bei Rückgabe der zusätzlichen Ausweise zurückerstattet wird.

## STANDGESTALTUNG

Jeder Aussteller ist selbst dafür verantwortlich, dass durch ihn und seine Mitarbeiter, seinen Ausstellungsstand und seine Ausstellungsobjekte nicht gegen gesetzliche und behördliche Verbote verstoßen wird. Die Gestaltung und Ausstattung der Stände ist Angelegenheit der Aussteller. Im Interesse eines positiven Erscheinungsbildes sind die Ausstellungsstände attraktiv zu gestalten. Hierzu gehört selbstverständlich die bodenlange Dekoration der Tische. Insbesondere ist sicherzustellen, dass die Auflagen für den Brandschutz eingehalten werden. Installations- und Feuerschutzeinrichtungen müssen jederzeit zugänglich sein.

## WAREN

Es dürfen nur die Waren verkauft werden, die im Vorfeld auf dem Anmeldeformular vermerkt wurden. Andernfalls kann mC den Verkauf von nicht angegebenen Waren untersagen. Es dürfen nur Waren verkauft werden, die handgemacht und selbstgefertigt sind oder für Kleinserien maschinell hergestellt wurden. Industrieware und Material zur Herstellung von Produkten (z.B. Stoff, Perlen, Wolle etc.) sind nicht gestattet. Der Verkauf von Speisen und Getränken ist gestattet, aber bedarf einer vorherigen Absprache mit mC.

## REINIGUNG UND ABFALLENTSORGUNG

mC sorgt für die Reinigung der Halle und Gänge im Ausstellungsbereich. Die Reinigung der Stände obliegt den Ausstellern. Sie muss täglich vor Ausstellungseröffnung beendet sein. Eventuell auftretende Entsorgungskosten werden nach dem Verursacherprinzip berechnet und nachträglich in Rechnung gestellt. Zudem sind die Stände nach dem Abbau besenrein zu hinterlassen. Es werden kostenfrei Müllcontainer aufgestellt, die für eine ordnungsgemäße Abfallentsorgung genutzt werden müssen.

## BESCHALLUNG, FILM-, VIDEO- UND MUSIKDARBIETUNGEN

Beschallung, Film-, Video- und Musikdarbietungen am Stand sind vor der Veranstaltung an mC zu melden und durch diese schriftlich zu bestätigen. Im Anschluss ist der Aussteller dazu verpflichtet, die GEMA zu verständigen und für entsprechende Gebühren selbst aufzukommen. Gangflächen dürfen nicht als Zuschaueräume genutzt werden.

## WERBUNG

Werbung außerhalb der angemieteten Standfläche ist grundsätzlich nicht gestattet. Die Verteilung von Werbeprospekten (z. B. Prospekte, Lose etc.) ist nur innerhalb des Standes gestattet oder muss im Vorfeld mit mC schriftlich vereinbart werden.

## MITAUSSTELLER, UNTERVERMIETUNG UND ÜBERLASSUNG DES STANDES AN DRITTE

Der Aussteller ist nicht berechtigt ohne Genehmigung von mC seine Standfläche ganz oder teilweise Dritten zu überlassen, sie zu tauschen, zu verlegen oder Aufträge für nicht gemeldete Firmen anzunehmen. Die Aufnahme eines Mitausstellers ist nur durch schriftliche Zustimmung der mC möglich. In diesem Fall wird pro Mitaussteller zusätzlich die Werbekostenpauschale erhoben.

## BEWACHUNG UND HAFTUNG

Die allgemeine Bewachung übernimmt mC ohne Haftung für Verluste oder Beschädigungen, es sei denn, sie beruhen auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Handelns von mC. Für die Bewachung seines Standes und seines Ausstellungsgutes ist der Aussteller selbst verantwortlich und haftet daher selbst für Schäden an Ausstellungsgegenständen, der Standausrüstung sowie für Folgeschäden. Jeder Aussteller wird auf die erhöhte Sorgfaltspflicht außerhalb der allgemeinen Bewachung hingewiesen.

## VORBEHALTE - ÄNDERUNGEN - AUSFALL - HÖHERE GEWALT

Ist eine generelle Durchführung der Ausstellung nicht möglich, ist mC berechtigt die Ausstellung abzusagen oder die Ausstellungsdauer zu verkürzen. Der Aussteller kann hierdurch keine Schadensersatzansprüche herleiten. Muss die Ausstellung aus Gründen höherer Gewalt oder aufgrund von der mC nicht zu vertretener behördlicher Anordnung abgesagt, geschlossen oder zeitlich verlegt werden, so sind die Standmieten sowie alle vom Aussteller zu tragenden Kosten in voller Höhe zu bezahlen und Schadensersatzansprüche des Ausstellers ausgeschlossen. Bei Ausfall der Ausstellung wird die vorgesehene Mietzahlung gegenstandslos. Bereits gezahlte Beträge werden zurückerstattet. Weitere Ansprüche kann der Aussteller nicht gegenüber mC geltend machen.

## RÜCKTRITT

Ein Rücktritt vom Mietvertrag durch den Aussteller ist ausgeschlossen. Wird nach verbindlicher Anmeldung oder nach erfolgtem Vertragsabschluss ausnahmsweise von dem Veranstalter ein Rücktritt zugestanden, so hat der Aussteller den vollen Standmietenbetrag und bis dahin entstandene Kosten zu zahlen. Bei einem Rücktritt wird eine Kündigung nur wirksam, durch Übermittlung per E-Mail (s. Veranstalter), Fax oder Post. Bei Absage innerhalb der Aufbau- bzw. Veranstaltungszeit muss die Nummer aus den Ausstellerhinweisen, A-Z genannt, kontaktiert werden. Gelingt der mC eine Neuvermietung der stornierten Ausstellungsfläche, so ist der vom Vertrag zurückgetretene Aussteller verpflichtet, an mC 25 % der in Rechnung gestellten Standmiete zu zahlen. Als Neuvermietung gilt nicht der Fall, dass aus optischen Gründen die vom zurückgetretenen Aussteller nicht genutzte Fläche einem anderen Aussteller zugeteilt wird, ohne dass der Veranstalter weitere Einnahmen aus einer Neuvermietung von dem der umgesetzten Firma vorher zugeteilten Platzes erzielt. Eine Neuvermietung liegt solange nicht vor, wie Freiflächen zur Verfügung stehen.

## STANDMIETE - ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

Die Mietpreise sind auf dem Anmeldeformular angegeben. Alle Preise verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Die Rechnung ist gleichzeitig Standbestätigung. Mieten sind lt. Zahlungstermin zu begleichen. mC kann bei Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen – nach vorheriger Mahnung – über den bestätigten Stand anderweitig verfügen. Die volle Bezahlung zum Stichtag ist Voraussetzung für den Bezug der Ausstellungsfläche. Die Rechnungsstellung für bestellte Zusatzleistungen (Möbiliar, Strom, etc.) kann separat erfolgen.

## OFFENE FORDERUNGEN

Bei offenen Forderungen sendet mC eine Mahnung. Erfolgt keine Zahlung, beauftragt mC ein Inkassobüro. Das hat erhebliche Kosten für den Nichtzahler zur Folge. Der Vertragspartner verpflichtet sich für den Fall des Verzuges, die mC entstehenden Mahn- und Inkassospesen zu ersetzen. Soweit mC das Mahnwesen selbst betreibt, verpflichtet sich der Schuldner pro erfolgter Mahnung einen Betrag in Höhe von 10,00 EUR, sowie für die Evidenzhaltung des Schuldverhältnisses im Mahnwesen pro Halbjahr einen Betrag in Höhe von 20,00 EUR zu zahlen. Für die offenen Forderungen werden Verzugszinsen in Höhe von 5 % über dem von der Europäischen Zentralbank bekannt gegebenen Basiszinssatz p. a. berechnet. Sofern nach der Mahnung keine Zahlung zum genannten Termin erfolgt, ist mC berechtigt den Aussteller von der Veranstaltung auszuschließen. Die Forderungen bleiben jedoch bestehen und ein gerichtliches Mahnverfahren wird eingeleitet.

## MÜNDLICHE VEREINBARUNGEN UND ABSPRACHEN

Mündliche Vereinbarungen und Absprachen, welche von den Teilnahmebedingungen abweichen, bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

## HAUSORDNUNG

Die mC übt auf dem Ausstellungsgelände und den Ständen das Haus-, Platz- und Mietpfandrecht aus und ist berechtigt bei Verstößen einzuschreiten. Mit Unterzeichnung der Anmeldung unterwerfen sich der Aussteller und seine Beauftragten den Ausstellungsbedingungen, den behördlichen Vorschriften sowie der Hausordnung. Übernachtung in der Ausstellung ist verboten. Das Rauchen ist in geschlossenen Räumlichkeiten untersagt.

## VERWIRKUNGSKLAUSEL

Innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Veranstaltung sind Ansprüche der Aussteller gegen den Veranstalter schriftlich geltend zu machen. Unterbleibt die schriftliche Form und/oder der Zeitraum der Geltendmachung, so sind die Ansprüche verwirkt.

## SALVATORISCHE KLAUSEL

Sollte eine Bestimmung dieser Teilnahme-/Ausstellungsbedingungen unwirksam sein, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die Parteien werden die unwirksame Bestimmung unverzüglich durch eine solche wirksame ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der unwirksamen Bestimmung am nächsten kommt.

## ERFÜLLUNGORT - RICHTSSTAND - ANZUWENDENDEN RECHT

Als ausschließlicher Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Braunschweig vereinbart. Das gilt auch für den Fall, dass Ansprüche im gerichtlichen Mahnverfahren geltend gemacht werden und wenn es sich bei dem Aussteller um einen Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder um ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt. Für die Auslegung der Verträge gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.